



**Zeichensatzung zum
Qualitätszeichen
„Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei“**

Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)



Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei
Zentralverband Gartenbau e.V. Berlin

§ 1

Zeicheninhaber

Der Zentralverband Gartenbau e.V., Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn, hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg und ist unter Register NR. VR 2248 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung des Zentralverbandes Gartenbau vom 13. September 1997 wird der Zentralverband Gartenbau durch seinen Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch einen seiner Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 2

Aufgaben des Zeicheninhabers

Der Zentralverband Gartenbau vertritt als Zusammenschluss der Organisation aller Sparten des Gartenbaues in der Bundesrepublik Deutschland die übergebietlichen berufsständischen Interessen der in seinen Mitgliedsorganisationen erfassten Unternehmen und Berufsangehörigen. Der Zeicheninhaber ist für die Aufrechterhaltung des Qualitätszeichens nach den gesetzlichen Bestimmungen und für die Einhaltung der Zeichensatzung verantwortlich.

§ 3

Zeichen

Der Zentralverband Gartenbau ist Inhaber des beim Deutschen Patentamt in München unter dem AZ: Z 6 427/31 Wz eingetragenen Verbandszeichens, das nachstehend dargestellt ist und als "Qualitätszeichen für gärtnerische Erzeugnisse und Dienstleistungen" dient.

Von diesem Zeichen werden die Zeichen des BGL, des BdB sowie anderer Gruppierungen des Gartenbaues nicht berührt.

§ 4

Zweck des Qualitätszeichens

Das Qualitätszeichen dient folgenden Zwecken:

1. Förderung der Qualität der gärtnerischen Erzeugnisse und Dienstleistungen.
2. Kennzeichnung hochwertiger Qualität gärtnerischer Erzeugnisse und Dienstleistungen.
3. Kennzeichnung leistungsfähiger Betriebe.
4. Förderung der Absatzbemühungen der Zeichenverwender.



Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei
Zentralverband Gartenbau e.V. Berlin

§ 5

Arbeitsgemeinschaft für gärtnerische Erzeugnisse und Dienstleistungen (nachfolgend ARGE genannt)

Der Zeicheninhaber errichtet im Einvernehmen mit dem Verband der Landwirtschaftskammern, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in München, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten in Stuttgart und dem Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Wiesbaden sowie den zuständigen Stellen der 5 neuen Bundesländer eine ARGE.

Die ARGE setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen:

- 2 Vertretern des Zeicheninhabers
- 3 Vertretern des Verbandes der Landwirtschaftskammern
- 3 Vertretern der Landwirtschaftsministerien
- 1 Vertreter des Bundes deutscher Friedhofsgärtner
- 1 Vertreter der Sondergruppe Azerca
- 1 Vertreter des Bundes deutscher Staudengärtner
- 1 Vertreter des Bundesverbandes Einzelhandelsgärtner

Änderungen erfolgen auf Vorschlag des Zeicheninhabers mit Zustimmung aller Beteiligten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der Vorsitz zwischen den Vertretern der Gruppen des Berufsstandes und den Vertretern der Behörden wechselt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Vertretung jedes Mitgliedes ist möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6

Aufgaben der ARGE

Die ARGE führt alle mit der Verleihung und Benutzung dieses Qualitätszeichens verbundenen Aufgaben durch. Dazu zählen insbesondere:

1. Beschlussfassung über Durchführungs- und Qualitätsbestimmungen sowie sonstige Bestimmungen auf der Grundlage dieser Satzung.
2. Einsetzung der Fachausschüsse.



Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei
Zentralverband Gartenbau e.V. Berlin

3. Einsetzung der Prüfungskommissionen
4. Festlegung der Gebühren und Beiträge für die Verleihung und Benutzung des Qualitätszeichens im Rahmen aller Maßnahmen und Umlagen für Sondermaßnahmen.
5. Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung und den darauf beruhenden Bestimmungen
in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Antragsvoraussetzungen

Gärtnerische Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland können einen Antrag auf Verleihung des Qualitätszeichens stellen. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft in einem der Landesverbände des Zentralverbandes Gartenbau und in den Organisationen auf Bundesebene, für die das Qualitätszeichen eingeführt ist.

Durch die Unterzeichnung des Antrages verpflichtet sich der Antragsteller:

- a) Die Zeichensatzung, die Durchführungs- und Qualitätsbestimmungen, auf der Grundlage dieser Satzung, in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- b) Das Qualitätszeichen nur für die gärtnerischen Erzeugnisse und Dienstleistungen zu verwenden, die den hierfür festgelegten Bestimmungen entsprechen.

§ 8

Verleihung und Benutzung des Qualitätszeichens

Der Zeicheninhaber und die ARGE verleihen das Qualitätszeichen auf der Grundlage dieser Satzung und der Durchführungsbestimmungen, Qualitätsbestimmungen und sonstiger Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Verleihung des Qualitätszeichens erfolgt für bestimmte gärtnerische Erzeugnisse oder Dienstleistungen, für einen bestimmten Zeitraum, der von der ARGE festgelegt wird. Die Benutzung des Qualitätszeichens wird zur Wahrung der Einheitlichkeit bei allen gärtnerischen Erzeugnissen und Dienstleistungen von der ARGE festgelegt. Dies erstreckt sich auch auf die Benutzung des Qualitätszeichens zu Werbezwecken auf Geschäftspapieren, Preislisten, Verpackungen u.a.. Die Benutzung des Qualitätszeichens ist nur bei dem gärtnerischen Erzeugnis oder der Dienstleistung zulässig, für das die Verleihung erfolgt ist. Die zur Benutzung des Qualitätszeichens berechtigten Betriebe werden alljährlich der Fachpresse bekannt gegeben.



Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei
Zentralverband Gartenbau e.V. Berlin

§ 9

Qualitätskontrolle

Die ARGE regelt die Durchführung der Qualitätskontrolle aufgrund von Qualitätsbestimmungen. Wer die Berechtigung zur Benutzung des Qualitätszeichens erhalten hat, ist verpflichtet, dem mit der Überwachung Beauftragten auf Verlangen nach bestem Wissen und Gewissen alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Probeentnahmen zu gestatten.

§ 10

Missbrauch des Qualitätszeichens

Die zur Führung des Qualitätszeichens berechtigten Betriebe sind verpflichtet, die unberechtigte Verwendung des Zeichens unverzüglich der ARGE zu melden. Der Zeicheninhaber wird solchen Mitteilungen nachgehen und unberechtigte Verwendung des Zeichens mit allen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln verfolgen.

§ 11

Strafen und Entzug

Die ARGE kann den zur Benutzung des Qualitätszeichens Berechtigten wegen missbräuchlicher Verwendung des Qualitätszeichens oder wegen sonstiger Verstöße gegen die Zeichensatzung und ihre Durchführungs- und Qualitätszeichenbestimmungen

- a) verwarnen,
- b) mit einer Qualitätszeichenstrafe bis zu Euro 3.000,- im Einzelfall belegen oder
- c) in schweren Fällen ihm das Qualitätszeichen zeitlich befristet entziehen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Eine erneute Verleihung und Benutzung des Qualitätszeichens setzt eine neue Antragstellung mit entsprechender Prüfung durch die Prüfkommision nach §8 der Satzung voraus.

§ 12

Schlussbestimmung

Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Zeicheninhaber, die ARGE und die von ihr eingesetzten Fachausschüsse, Prüfkommisionen oder die in ihrem Auftrage tätigen Personen und Gremien, können aus der zeitweiligen oder dauernden Entziehung des



Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei
Zentralverband Gartenbau e.V. Berlin

Rechtes auf Verleihung und Benutzung des Qualitätszeichens nicht hergeleitet werden. Gleiches gilt für die Einstellung der Zeichenbenutzung für einzelne oder mehrere Erzeugnisse oder Dienstleistungen durch Beschluss der ARGE. Die Strafgebühren stehen dem Zeicheninhaber zu und sollen für Werbung und Finanzierung der Qualitätszeichenarbeit dienen. Die Satzung tritt am 21. Oktober 2003 in Kraft.

Zentralverband Gartenbau e.V.

gez. Jürgen Mertz

Präsident